

3. Besondere Zielgruppen - Teilzeitausbildung

Für junge Eltern oder in Pflege eingebundene junge Menschen kann eine Verkürzung der Ausbildungszeit in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung des zu erbringenden Stundenvolumens (Teilzeitausbildung) erfolgen. Junge Eltern oder in Pflege eingebundene Auszubildende verfügen häufig noch nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung, weil sie das Ausbildungsziel aufgrund der eingeschränkten zeitlichen Flexibilität nicht realisieren können. Für junge, alleinerziehende Mütter bietet Jugendwohnen die idealen Rahmenbedingungen für eine Teilzeitausbildung an. Jugendwohnheime können sowohl räumlich, durch größere Zimmer, eine kleine Kochecke und sofern mehrere junge Mütter in der Einrichtung leben, auch durch ein eigenes Spielzimmer dafür Sorge tragen, dass sich Mutter sowie Kind wohlfühlen und damit ihre Lebensqualität positiv beeinflusst wird. Darüber hinaus sind häufig in der Nähe der Jugendwohnheime Kindertagesstätten und weitere wichtige Infrastruktureinrichtungen zu finden. Durch das Zusammenleben von vielen jungen Menschen, kann auch eine Kinderbetreuung zusätzlich zu den Betreuungszeiten der Kita angeboten werden, was den Müttern Freiraum zum Lernen und für die Prüfungsvorbereitung gibt.

Jugendwohnen und KMU können so gemeinsam jungen, alleinerziehenden Müttern sowie Vätern eine Teilzeitausbildung ermöglichen und damit unbesetzte Ausbildungsstellen nachhaltig besetzen. Alleinerziehende, die eine Teilzeitausbildung absolvieren, sind aufgrund ihrer Zielorientierung für die zukünftige Versorgung und Entwicklung ihrer Kinder häufig motivierter und bleiben auch überdurchschnittlich oft ihrem Ausbildungsbetrieb treu.

Nachfolgende Gründe können bei Vertragsabschluss gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG (Berufsbildungsgesetz) zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:¹

Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss	bis sechs Monate
Nachweis der Fachhochschulreife	bis zwölf Monate
Allgemeine Hochschulreife	bis zwölf Monate
abgeschlossene Berufsausbildung	bis zwölf Monate

Abbildung 3: Schulische und berufliche Abschlüsse im Verhältnis zur Möglichkeit einer Ausbildungsverkürzung

Im Einzelfall kann die Ausbildungszeit auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu zwölf Monate verkürzt werden. Die Ausbildungsdauer soll in der Regel, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung, folgende Mindestzeiten nicht unterschreiten:²

Regelausbildungszeit	Mindestzeit der Ausbildung
■ 3,5 Jahre	■ 24 Monate
■ 3 Jahre	■ 18 Monate
■ 2 Jahre	■ 12 Monate

Gesetzliche Grundlagen der Teilzeitberufsausbildung (§ 8 BBiG/§ 27 HwO)

Bei der Teilzeitberufsausbildung kann die tägliche oder wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit gekürzt werden, wenn ein „berechtigtes Interesse“ vorliegt und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Eine solche Kürzung führt nicht automatisch zu einer Verlängerung der Gesamtausbildungsdauer. In der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27. Juni 2008 wird die Umsetzung des Paragraphen 8 BBiG konkretisiert. Demnach liegt ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne einer Teilzeitberufsausbildung vor, wenn der oder die Auszubildende ein eigenes Kind betreut, einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen muss oder vergleichbare schwerwiegende Gründe vorliegen.

Für die Praxis empfiehlt der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung folgende Richtschnur: Eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden im Unternehmen sollte nicht unterschritten werden. Die Unterrichtsstunden in der Berufsschule bleiben von der Kürzung unberührt.¹

¹ Link: http://www.ihk-koeln.de/19676_Teilzeitausbildung.AxCMS

² Link: http://www.ihk-koeln.de/upload/01082-Richtlinie_Ausbildungszeit_1082.pdf

Projektkontakte

Joachim Ritzerfeld (Projektreferent)
E-Mail: ritzerfeld@kolpinghaeuser.de

Andreas Osinski (Projektreferent)
E-Mail: osinski@kolpinghaeuser.de

Leitung des BIBB-Modellversuchsförderschwerpunktes:

Gisela Westhoff
E-Mail: westhoff@bibb.de

Marion Trimkowski
E-Mail: trimkowski@bibb.de

Beratung:

Angelika Puhlmann (BIBB)
E-Mail: puhlmann@bibb.de

Wissenschaftliche Begleitung:

Institut für Betriebs- und Berufspädagogik der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Prof. Dr. Klaus Jenewein
E-Mail: klaus.jenewein@ovgu.de

SALSS – Sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe GmbH, Bonn / Berlin

Peter Jablonka
E-Mail: peter.jablonka@salss-gmbh.de

ISOB - Institut für sozialwissenschaftliche Beratung GmbH, Regensburg

Gabriele Marchl
E-Mail: marchl@isob-regensburg.net



Modellversuch „Ausbildung in Vielfalt“
beim Verband der Kolpinghäuser eV

Kolpingplatz 5-11
50667 Köln
Tel: 0221/20701-164



<http://www.kolpinghaeuser.de>

¹Satiye Sarigöz: Ausbildung in Teilzeit - Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhaltes im Überblick, in: Programmstelle beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) für das Programm JOB-STARTER des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Hrsg.): Bertelsmann, Bielefeld, 2011, 24 S.: Abb., Bestell-Nr.: 30617

http://www.bmbf.de/pub/ausbildung_in_teilzeit.pdf
(Zugriff 15.3.2012)

FÖRDERBERATUNG IM JUGENDWOHNEN



Informationen für kleine und mittlere Unternehmen – Finanzielle und strukturelle Unterstützung durch Jugendwohnen

Zentralisierte Berufsschulen, eine regional ungleiche Verteilung von Ausbildungsstellen oder auch die Zusammenschlüsse verschiedener Betriebe zu einem Ausbildungsverbund erhöhen für Jugendliche die Mobilitätsanforderungen und zugleich auch die Kosten innerhalb einer Berufsausbildung. Umgekehrt wissen insbesondere kleine und mittlere Betriebe (KMU) häufig wenig über finanzielle sowie strukturelle Unterstützungsangebote zur Förderung der Ausbildungsmobilität. Der mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierte Modellversuch „Ausbildung in Vielfalt“ verfolgt als Teil des Modellversuchsförderschwerpunkts „Neue Wege in die duale Ausbildung - Heterogenität als Chance für die Fachkräftesicherung“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) neue, innovative Ansätze zur Unterstützung des Ausbildungserfolgs von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Zu diesem Zweck bietet dieser Leitfadeneinrichtungen Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), zu europäischen Programmen im Zusammenhang der europäischen Ausbildungsmobilität und über die Teilzeitausbildung im Kontext Jugendwohnen und deren Beantragung.

1. Finanzierung des Jugendwohnens

Für die Finanzierung des Angebots sind je nach Nutzer/innengruppe unterschiedliche Sozialleistungsbereiche bzw. die Träger von Bildungseinrichtungen zuständig. Die verschiedenen Finanzierungsquellen sind in den unterschiedlichen Bedarfslagen der jungen Menschen begründet, gehen aber auch mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung sowie die fachlichen Standards des Angebots Jugendwohnen einher. Exemplarisch werden daher die vier Finanzierungsformen genannt, die hauptsächlich im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung stehen.

Finanzierung der Wohnheimplätze			
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	europäische Mobilitätsprogramme	Blockschüler/innen

Abbildung 1: Finanzierungsformen der Wohnheimplätze für Auszubildende im Jugendwohnen

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Die rechtliche Grundlage für BAB im Jugendwohnen ist im SGB III § 61,3 verankert. Jungen Menschen, die für ihre duale Ausbildung mobil sind, kann BAB gewährt werden. BAB soll die erhöhten Kosten, die aufgrund des Wechsels an einen neuen Wohnort und der Unterbringung im Jugendwohnheim entstehen senken.

Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll kein finanzieller Nachteil entstehen, wenn Sie für ihre Ausbildung mobil sind. Einige wichtige Rahmenbedingungen der Berufsausbildungsbeihilfe sind:

- Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung sowie während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme geleistet.
- Berufsausbildungsbeihilfe wird auf Antrag der Auszubildenden bzw. jungen Menschen gewährt. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk der Auszubildende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Die Zahlung von BAB erfolgt bei:
 - finanzieller Bedürftigkeit,
 - wenn der Aufwand für den Hin- und Rückweg aufgrund einer mehr als zweistündigen Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Ausbildungsbetrieb und Elternhaus für den Antragsteller/die Antragstellerin kaum noch geleistet werden kann,
 - der Teilnahme an einer förderungsfähigen Ausbildung.
- Die Berechnung der finanziellen Bedürftigkeit setzt sich zusammen aus:
 - Grundbedarf,
 - Mietkostenpauschale,
 - Pauschale für Arbeitskleidung sowie Fahrtkosten. Die Einnahmen der Antragstellerin/ des Antragsstellers werden mit dem Einkommen der Eltern

Wird Berufsausbildungsbeihilfe erst nach Beginn der Ausbildung oder der berufsvorbereitenden Maßnahme beantragt, wird sie rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind. Erste persönliche Berechnungen können mit dem BAB-Rechner der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.¹ Aufgrund der unterschied-

¹ Link: <http://babrechner.arbeitsagentur.de/>

lichen Entgeltsätze und der Komplexität der Anträge sowie der möglichen Beantragungen, wie Reisekostenzuschüsse, Verpflegungsgeldern etc., sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendwohnen bei der Beantragung von BAB und der Berechnung des Eigenanteils behilflich.

Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Eine Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gibt es nicht nur für das Studium an Hochschulen oder für die Meisterausbildung, sondern auch für den Besuch anderer weiterführender Bildungsstätten. Gemäß der BAföG-Härteverordnung (Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) wird Ausbildungsförderung einem Auszubildenden geleistet, der im Jugendwohnheim wohnen muss, wenn u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das schulische Angebot kann nicht an seinem Heimatort wahrgenommen werden.
- Das Jugendwohnheim ist als Internat für die Schule anerkannt, da
 - das schulische Angebot unter § 2 BAföG fällt: Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
 - Kollegs bzw.
 - höhere Fachschulen besucht werden.
- Das schulische Ausbildungsangebot als nicht zumutbar vom Elternhaus erreichbar ist.

Die Beantragung von BAföG erfolgt über das örtliche BAföG-Amt am ursprünglichen Wohnort der Antragsteller. Dabei geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendwohnheimen Hilfestellung. Aufgrund der Rahmengesetzgebung des Bundes und der örtlichen Umsetzung ist eine Beantragung von BAföG deutlich schwieriger als die Beantragung von Berufsausbildungsbeihilfe.

Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen können nach BAföG nicht gefördert werden (siehe Berufsausbildungsbeihilfe); dies gilt auch für den Besuch der Berufsschule (siehe Absatz Blockschulzuschüsse).

Weitere Informationen finden sich hier: www.das-neue-bafoeg.de

Europäische Ausbildungsmobilität

Zum 1.1.2013 trat ein neues Programm zur Anwerbung junger Europäer/innen nach Deutschland in Kraft. Das Programm des Bundes zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (Mobi-ProEU)“ („The Job of my Life“) wird von der Bundesagentur für Arbeit, unter Mitwirkung des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und den Kammern geleitet. „The Job of my Life“ ist im Zusammenhang der vielfältigen Aktivitäten für die Zuwanderung von Fachkräften nach Deutschland ein neues Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit.

Ziel des Programms ist es, junge Europäer/innen für ein Praktikum zur Vorbereitung auf eine Ausbildung und eine anschließende duale Ausbildung anzuwerben, um auf diese Weise den Fachkräftenachwuchs zu sichern. Jede/r Jugendliche muss mit Bezug auf das Antragsverfahren den Zuschuss bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) selbst beantragen und kann im Formular angeben, welche notwendigen Förderleistungen benötigt werden.

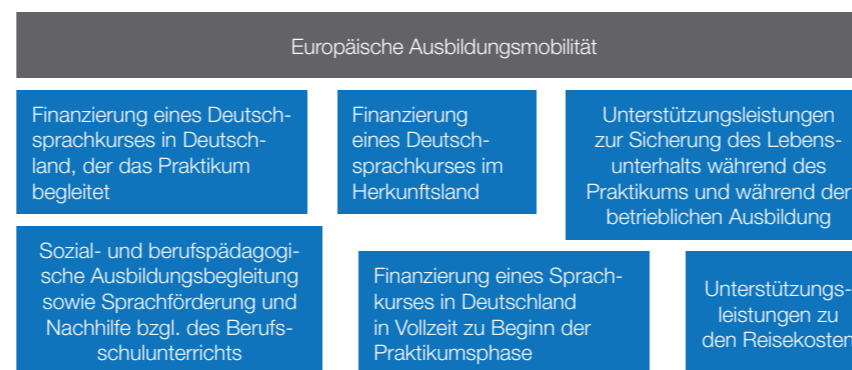


Abbildung 2: Unterstützungsmöglichkeiten durch Jugendwohnen bei der Vorbereitung von ausländischen Auszubildenden aus dem Ausland für den deutschen Ausbildungsmarkt

Der Jugendliche muss in seinem Heimatland einen Schulabschluss absolviert haben und arbeitslos sein sowie über keine abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung verfügen. „The Job of my Life“ unterstützt finanziell den ganzen Vermittlungsprozess, von der Vorbereitung im

Herkunftsland über den Umzug bis zur Eingewöhnung in Deutschland. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen der deutschen Sprache. Über die Finanzierung von Deutschkursen hinaus stehen auch Zuschüsse zu Reise- und Umzugskosten sowie Mittel für die Erstattung von Kosten eines beruflichen Anerkennungsverfahrens in Deutschland zur Verfügung. Jugendwohnen kann als wichtiges Unterstützungs- und Begleitangebot im Sinne einer Willkommenskultur für junge Menschen in Deutschland entscheidend zu einem guten Start beitragen. Gerade Jugendliche, die aus dem fremdsprachigen Ausland kommen, brauchen Begleitung und Unterstützung bei ihrem Aufenthalt am neuen Wohnort. Jugendwohnen kann KMU und jungen Erwachsenen bei der Antragstellung bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) sowie den zu beantragenden folgenden möglichen Leistungen Unterstützung bieten.

Weiterhin kann die Sprachförderung in Jugendwohnheimen gefördert werden. Der Antrag muss vor Beginn des Sprachkurses gestellt werden. Vor bzw. während eines ausbildungsvorbereitenden Praktikums besteht die Möglichkeit, einen berufsbezogenen Vollzeitsprachkurs oder einen praktikumbegleitenden Sprachkurs in Deutschland zu absolvieren. Im Rahmen von „The Job of my Life“ können zertifizierte Träger Sprachkurse in Deutschland durchführen. Entsprechende Träger müssen eine Zulassung nach dem Recht der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) nachweisen, die von unabhängigen Zertifizierungsstellen wie z.B. dem TÜV zuvor ausgestellt wurde.

Insbesondere im Hinblick auf die einzuhaltenden Fristen - der Vermittlungsauftrag durch den Betrieb muss der ZAV/der BA spätestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn vorliegen - kann Jugendwohnen Hilfe bieten. Selbst dann, wenn das Antragsverfahren erfolgreich war, können pädagogische Fachkräfte in Jugendwohnheimen in diesem Kontext als fester Ansprechpartner agieren, der besonders in Notfällen und bei Konflikten für die Jugendlichen zur Verfügung steht. Jene Ansprechpartner („Kümmerer“) sind im Kontext des Programms zudem zwingend vorgeschrieben.

Weitere Informationen: www.thejobofmylife.de

Blockschüler/innen

Jugendliche können einen Antrag auf Landeszuschuss zu den Kosten für die Unterbringung während der Berufsschule stellen. Aufgrund der Kultushoheit der Bundesländer gibt es keine einheitlichen Regelungen für Berufsschüler/innen zur Kostenübernahme im Jugendwohnen während des Blockschulaufenthaltes, sodass hier ein hoher Informations- und Beratungsbedarf besteht.

In einigen Bundesländern werden die Kosten für die Unterkunft im Jugendwohnen auf Grundlage des Entgeltsatzes vollständig übernommen (z.B. Bayern). Andere Bundesländer gewähren nur Zuschüsse in unterschiedlicher Höhe zur Unterbringung (z.B. Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen). Vermehrt zahlen immer mehr Betriebe die Kosten für die Unterbringung im Jugendwohnheim während der Blockschulphasen, da ihnen der Mehrwert und ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss wichtig sind. Hierzu zählen auch die Kosten für die Unterbringung während der Berufsschulzeit, sofern diese nicht vor Ort ist. Erhält ein Auszubildender Berufsausbildungsbeihilfe, so wird diese auch während der Blockschulzeit weiter gewährt, da von einem gleichbleibenden Bedarf während der Ausbildung ausgegangen wird.

2. Sozialpädagogische Begleitung als Unterstützungsangebot für Betriebe und junge Menschen

Im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung erhalten alle Bewohnerinnen und Bewohner eines Jugendwohnheims Unterstützungsangebote, um ihren Alltag zu gestalten und erfolgreich ihre Ausbildung zu durchlaufen. Exemplarisch werden folgend vier große Bausteine der Unterstützungsangebote im Jugendwohnen vorgestellt.

Prozess der Berufsorientierung

- Beratung zur Schullaufbahn
- Beratung zur beruflichen Perspektive

Lernbegleitung

- individualisierte Nachhilfeangebote
- übergreifende Förderplanung bei Lerndefiziten in der Ausbildung

Konfliktmanagement

- Wahrnehmung und Einschätzung von Konflikten in der Ausbildung
- Konfliktlösung und Konfliktprävention

Kulturelle Förderung

- Sprachförderung ausländischer Auszubildender
- Förderung sozialer Kompetenzen